



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Informationen zum Elterngeld und Ausfüllhinweise zu den Formularen

Elterngeldantrag

für Geburten ab 01.09.2021

Liebe Eltern,

das Elterngeld ist eine Familienleistung für Eltern innerhalb der ersten Entwicklungsphase ihres Kindes. Die Leistung orientiert sich am individuellen Einkommen vor der Geburt des Kindes. Mit finanzieller Unterstützung des Staates können sich Eltern dadurch mehr Zeit für ihre Familie nehmen.

Elterngeld beantragen Sie in Niedersachsen ausschließlich bei den kommunalen Elterngeldstellen. Ihre Elterngeldstelle wird Sie beraten und Ihnen alle von Ihnen benötigten Formulare zur Verfügung stellen.

Örtlich zuständig ist in der Regel die Elterngeldstelle der Stadt bzw. des Landkreises Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dieses Informationsblatt soll Sie beim Ausfüllen des Elterngeldantrages unterstützen und Ihnen darüber hinaus allgemeine Hinweise zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bieten. Bitte nehmen Sie sich daher einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen.

Darüber hinaus finden Sie umfangreiche Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/. Hier können Sie auch die Broschüre zum Elterngeld, ElterngeldPlus und zur Elternzeit herunterladen oder aber in Papierformat bestellen.

Viele Informationen rund um das Thema Familie finden Sie zusätzlich unter www.familienportal.de.

Hier können Sie auch die Höhe Ihres Elterngeldes unverbindlich mit dem Elterngeldrechner mit Planer ermitteln.

Ihre örtliche Elterngeldstelle wird Sie jederzeit gern bei allen Ihren Fragen unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.

Ihr Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Stand: 09/2021

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellenden überlassen.

Auch wenn nur ein Elternteil einen Antrag stellen bzw. einen Anspruch anmelden möchte, sind für den zweiten Elternteil die Angaben unter Nrn. 2 bis 5 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Bezugszeitraum des Elterngeldes. Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu verlangen. Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für sogenannte Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt, die sich jeweils am individuellen Geburtstag Ihres Kindes orientieren. Ist Ihr Kind z. B. an einem 10.09. geboren, stellen sich die Lebensmonate wie folgt dar:

Geburt des Kindes 10.09.

- 1. LM 10.09. bis 09.10.
- 2. LM 10.10. bis 09.11.
- 3. LM 10.11. bis 09.12. usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden. Dies gilt für beide Elternteile.

Adoptionspflege / Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Leistungsarten:

Es wird zwischen folgenden Leistungen beim Elterngeld unterschieden:

1. Basiselterngeld

Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Insgesamt stehen beiden Elternteilen zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Ein Elternteil kann dabei mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen. Elterngeld wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) gezahlt, wenn sich das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert. Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld geltend machen. Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Bezugszeiten können sich ergeben, sofern Ihr Kind mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburts-termin geboren wurde.

2. ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange beziehen, wie Basiselterngeld. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Das ElterngeldPlus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Elterngeldbezuges einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten.

3. Partnerschaftsbonus

Wenn beide Elternteile in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten, erhält jeder Elternteil vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Maßgeblicher Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Auf welche zwölf Monate es genau ankommt, hängt davon ab, ob Sie im Kalenderjahr oder in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt Ihres Kindes selbständig waren oder nicht.

Es können sich Ausnahmen ergeben, in denen bestimmte Monate außer Acht bleiben können, s. unter Rubrik Z. Der Zeitraum verlagert sich sodann entsprechend nach hinten.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle.

Netto-Erwerbseinkommen

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zu versteuern sind. Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende Netto-Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen. Vielmehr erfolgt eine **pauschalierte** Ermittlung ein-zubehaltender Steuern anhand des lohnsteuerlichen Programmablaufplans, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat, einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünften. Der Programmablaufplan wird jährlich vom Bundesfinanzministerium bekanntgegeben.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, sämtliche Einzelfallgestaltungen darzustellen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf die wesentlichen Grundlagen. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle. Hier erhalten Sie umfassende Beratung zu Ihrer persönlichen Situation. In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antrag / Anmeldung

5

Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Das Elterngeld wird **rückwirkend nur** für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Beide Elternteile können gleichzeitig den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch zunächst auch nur anmelden, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen möchte, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Entscheidet sich ein Elternteil zunächst gegen eine Antragstellung, hat dieser später dennoch die Möglichkeit einen Antrag für verbleibende Anspruchsmonate zu stellen. Auch hierbei ist die Frist zu beachten.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig.

Der Antrag ist auf der letzten Seite in der Regel von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

4

Einkommengrenze (Ausschlussgrenze)

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze):

- Elternpaar 300.000 Euro
- Alleinerziehende 250.000 Euro

Die Einkommengrenze für ein Elternpaar ist auch maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt,
- e) die **Einkommengrenze** nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt.

Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung während des Bezugs entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats. Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

3

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit / Arbeitsverhältnis /

Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, um Elterngeld beziehen zu können. Dies ist dann der Fall, wenn Sie hier eine Wohnung haben, die Sie regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzen oder an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eltern, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Elterngeld beantragen. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre örtlich zuständige Elterngeldstelle.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts und der daraus resultierenden Ausreisepflicht). Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes / gewöhnlichen Aufenthaltes (z. B. Meldebescheinigung) erforderlich.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte mit einem Nachweis zu Ihrem Aufenthaltstitel an Ihre Elterngeldstelle. Hier erhalten Sie umfassende Beratung zu Ihrer persönlichen Situation.

Grenzüberschreitender Sachverhalt – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Es können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem Wohnsitzland als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Anträge auf Familienleistungen gelten zugleich in den anderen betroffenen Staaten als gestellt. Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob ggfs. Unterschiedsbeträge geleistet werden können.

Nato-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten.

Ähnliches gilt für **Diplomatinnen und Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank) können Anspruch auf Elterngeld haben.

6

Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt der annehmenden Person aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in **Pflegefamilien** leben, kann **kein** Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt. Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7

Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Lebt das Kind in nicht unerheblichem Umfang sowohl in dem Haushalt des einen Elternteils als auch des anderen Elternteils, liegt in beiden Haushalten eine häusliche Gemeinschaft vor. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt.

12

Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Basiselterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden.

Maßgebend ist der voraussichtliche Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

Abweichend von der Grundregel endet bei Adoption und Adoptionspflege die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Das **ElterngeldPlus** kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden.

Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** (s. Nr. 10, Seite 8) bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Für Eltern und Alleinerziehende, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, wird der Mindestbetrag beim Basiselterngeld für maximal zwölf Monate und beim ElterngeldPlus für maximal 24 Monate gezahlt.

Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden.

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise auch die weiteren zwei Monate Basiselterngeld oder vier Monate ElterngeldPlus beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z. B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums der jeweiligen Basiselterngeldmonate oder ElterngeldPlus-Monate beantragt werden.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge** Basiselterngeld bzw. 28 Monatsbeträge ElterngeldPlus, wenn

- sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen (also u.a. keine Haushaltsgemeinschaft der/des Alleinerziehenden mit einer anderen volljährigen Person bilden),
- sie vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Als Nachweis für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dient eine Bescheinigung über den Steuerentlastungsbetrag bzw. über die Steuerklasse II – z. B. vom Finanzamt, aktuelle Gehaltsbescheinigung.

Der Anspruch der neuen Regelung im Hinblick auf Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, steht ebenfalls allein- und getrennt erziehenden Elternteilen zu.

13

Festlegung des Bezugszeitraums

Es wird auch auf die Erläuterungen im Antrag „Erklärung zum Bezugszeitraum“ verwiesen.

Basiselterngeld

Ein **Elternteil** muss **mindestens zwei** Monate und kann dann **maximal zwölf** Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 32 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Basiselterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus wird für den **doppelten Zeitraum** gezahlt, das bedeutet, dass ein Basiselterngeld-Monat zwei ElterngeldPlus-Monaten entspricht. Das ElterngeldPlus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate sind die Eltern in ihrer Entscheidung, welche Monate sie wählen und welche Elterngeld-Variante jeweils gelten soll, frei. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, **muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden**. Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden. Dabei kann auch der Bezug zwischen beiden Elternteilen wechseln. Bei Bezug von ElterngeldPlus müssen in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z. B. die Arbeitszeit von 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges von ElterngeldPlus ist – mit Ausnahme der Partnerschaftsbonus-Monate – nicht erforderlich. ElterngeldPlus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Partnerschaftsbonus

Beim Partnerschaftsbonus kann jeder der beiden Elternteile **zwischen zwei und vier weitere** ElterngeldPlus-Monate erhalten, wenn **beide Elternteile entsprechend** in aufeinander folgenden Monaten **gemeinsam** eine Erwerbstätigkeit in einem Stundenkorridor von **24 bis 32 Wochenstunden** ausüben. Eltern können sich innerhalb dieser Bezugsdauer entscheiden, für wie lange sie den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen wollen. Während des Bezugs können sie im Rahmen der Antragsänderung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BEEG die Bezugszeit anpassen, wenn sie den Bonus kürzer oder länger als beantragt in Anspruch nehmen möchten. **Die Eltern können den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinander folgenden Lebensmonaten beziehen.**

Der Partnerschaftsbonus kann im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Er kann auch vor, während oder ganz ohne den Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beansprucht werden. Wird der Partnerschaftsbonus mit dem Elterngeld kombiniert, **darf es ab dem 15. Lebensmonat des Kindes keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.** Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden. Zu beachten ist, dass die Partnerschaftsbonusmonate immer ElterngeldPlus-Monate sind.

Auch **Alleinerziehende**, die für eine Dauer von vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Wechsel vom gemeinsamen auf alleinigen Bezug während des Bezugs des Partnerschaftsbonus

Die Möglichkeit des Wechsels auf den alleinigen Bezug besteht:

- wenn sich die Eltern trennen oder ein Elternteil stirbt und deshalb der andere Elternteil alleinerziehend wird
- wenn mit der Betreuung durch einen Elternteil eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist
- wenn die Betreuung durch einen Elternteil wegen einer schweren Krankheit unmöglich wird.

Einer dieser Sachverhalte muss während der Bezugszeit des Partnerschaftsbonus eintreten.

Verteilung der Monate auf Eltern

Detaillierte Erläuterungen und Hintergrundinformationen dazu befinden sich im Antrag unter „Hinweise zur Beantragung der Elterngeldmonate“ auf Seite 7.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen bzw. nach dem 3. Geburtstag 13 Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen bzw. 14 Wochen vor dem geplanten Beginn.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums **mehrfach** ohne Angaben von Gründen geändert werden. Außer in Fällen besonderer Härte kann eine Änderung rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrags und für Monatsbeiträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Fälle **besonderer Härte** sind insbesondere:

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz der Eltern.

Abweichend zu den oben genannten Bestimmungen kann ein Elternteil für einen Monat, in dem bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragen. Nur ElterngeldPlus-Monate, die in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen worden sind, können nachträglich in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden. Ausnahmen gelten für Kinder, die mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurden.

IV. Leistungshöhe

Basiselterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus werden in Höhe von mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**.

Mindestbetrag

Den Mindestbetrag erhalten Eltern, wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z. B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Basiselterngeld weniger als 300 Euro bzw. 150 Euro ElterngeldPlus betragen würde oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird.

Elterngeld aus Erwerbstätigkeit

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld grundsätzlich in Höhe von **67 Prozent** des **Netto-Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum Höchstbetrag bewilligt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragstellende, deren Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt insgesamt **höher als monatlich 1.200 Euro** war, **sinkt der Prozentsatz schrittweise** von 67 auf 65 Prozent. Für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Ab einem Netto-Erwerbseinkommen von 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

Beispiel:

• Netto-Erwerbseinkommen	1.210 Euro
• Differenz zu 1.200 Euro	10 Euro
• geteilt durch 2	5 Euro
• $5 \times 0,1 \%$	0,5 %
• entspricht (67% - 0,5 %)	66,5 %
➔ zustehendes Elterngeld	
66,5 % von 1.210 Euro =	804,65 Euro
Basiselterngeld	

Geringverdienendenregelung

Für Geringverdienende, deren Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• Netto-Erwerbseinkommen	600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro	400 Euro
• geteilt durch 2	200 Euro
• $200 \times 0,1 \%$	20 %
• entspricht (67 % + 20 %)	87 %
➔ zustehendes Elterngeld	
87 % von 600 Euro =	522 Euro Basiselterngeld
(statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro)	

8

Weitere Kinder im Haushalt

Geschwisterkinder

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent erhöht. Beim Basiselterngeld wenigstens um 75 Euro im Monat und beim ElterngeldPlus wenigstens um 37,50 Euro im Monat (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Adoptierte Kinder und solche, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind, werden berücksichtigt, wenn sie noch nicht 14 Jahre alt sind.

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht ein Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim ElterngeldPlus beträgt der Mehrlingszuschlag 150 Euro jeweils.

12

Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Basiselterngeld und auch das ElterngeldPlus aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Netto-Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten Netto-Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Für das ElterngeldPlus muss immer auch die Höhe des Basiselterngeldes ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrags ist der Höchstbetrag von ElterngeldPlus.

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Netto-Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

1. Beispiel:

• Durchschnittliches Netto-Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes	2.000 Euro
• Durchschnittliches Netto-Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	900 Euro
• Wegfallendes Erwerbseinkommen:	1.100 Euro
• Basiselterngeldanspruch ohne Erwerbstätigkeit:	1.300 Euro
• Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit:	715 Euro
(65 % von 1.100 Euro)	

Elterngeld Plus-Anspruch: **650 Euro**
(1.300 Euro / 2 = 650 Euro)

Hier erfolgt eine Deckelung des Anspruches auf ElterngeldPlus auf die Hälfte der Basiselterngeldrate, die für die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zustünde.

2. Beispiel:

• Zu berücksichtigendes Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt:	2.000 Euro monatlich
• Zu berücksichtigendes Netto-Erwerbseinkommen nach der Geburt:	1.500 Euro monatlich
• Wegfallendes Erwerbseinkommen:	500 Euro
• Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit:	1.300 Euro
(65 % von 2.000 Euro)	
• Basiselterngeld bei Teilzeit:	325 Euro
(65 % von 500 Euro)	

ElterngeldPlus-Anspruch: **325 Euro**

In diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde. In diesem Beispiel sind Basiselterngeld und ElterngeldPlus gleich hoch. Das ElterngeldPlus wird aber länger gezahlt, so dass der gesamte ausgezahlte ElterngeldPlus-Betrag über dem Gesamtbetrag des Basiselterngeld-Betrags liegt.

3. Beispiel (ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus):

- Zu berücksichtigendes Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt: 1.250 Euro monatlich
- Zu berücksichtigendes Netto-Erwerbseinkommen nach der Geburt:
4 ElterngeldPlus-Monate mit einem Teilzeiteinkommen von 450 Euro monatlich
4 Partnerschaftsbonusmonate mit einem Teilzeiteinkommen von 1.500 Euro monatlich
- Nachgeburtliches Teilzeiteinkommen im Durchschnitt:
(4 x 450 Euro + 4 x 1.500 Euro) : 8 Monate = 975 Euro monatlich
- Wegfallendes Erwerbseinkommen: 275 Euro
- Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit: **812,50 Euro**
(65 % von 1.250 Euro)
- Basiselterngeld mit Teilzeit: **300 Euro**
(65 % von 275 Euro = 178,75 Euro); das Basiselterngeld wird auf den Mindestbetrag von 300 Euro angehoben

ElterngeldPlus-Anspruch: **178,75 Euro**

Es erfolgt keine eigene Berechnung für die Partnerschaftsbonus-Monate. Sie werden wie das ElterngeldPlus berechnet. Auch in diesem Fall erfolgt keine Deckelung, da die Ersatzrate unter der Hälfte des Basiselterngeldes liegt, welches für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

10

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen.

Auf den Elterngeldanspruch des anderen Elternteils ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als durch den Bezug von Basiselterngeld verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

12

Zeitraum ► nach ◄ der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – das wegfallende Einkommen ganz oder teilweise ersetzen. Demnach

verbleiben mindestens 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge. Beim ElterngeldPlus gilt jeweils die Hälfte des Betrages.

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Elterngeld für ein älteres Kind, z. B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen.

Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden in vollem Umfang auf das Elterngeld angerechnet.

In bestimmten Fällen erfolgt eine teilweise Freistellung der Einkommensersatzleistung von der Anrechnung. Ob Sie konkret hiervon betroffen sind, klären Sie bitte mit der für Sie örtlich zuständigen Elterngeldstelle.

VI. Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann,
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird,
- der Partnerschaftsbonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Netto-Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuzahlen**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zu viel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

VII. Verhältnis zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungsgesetz

Das Elterngeld wird bei diesen Leistungen grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Elterngeldfreibetrag

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und in den zwölf Kalendermonaten **vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren**, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim ElterngeldPlus. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen (z.B. aus Minijob) im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes 180 Euro
- Mindestbetrag Basiselterngeld 300 Euro
- **Elterngeldfreibetrag** somit **180 Euro**
- ➔ Anrechnung auf z.B. Arbeitslosengeld II 120 Euro

Beim ElterngeldPlus-Bezug halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung **anderer** einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls ElterngeldPlus bezogen wird, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen ElterngeldPlus in Anspruch genommen wird.

Durch die Umwandlung von ElterngeldPlus-Monate in Basiselterngeldmonate kann gegebenenfalls der Krankenversicherungsschutz entfallen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Krankenkasse beraten.

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

Privat Versicherte

Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfristen zusteht, wird auf das Elterngeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Aber: Monate mit Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen gelten als Monate, für die die berechnete Person Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht. Krankentagegeld außerhalb der Schutzfristen: siehe Seite 8, Nr. 12.

XI. Allgemeine Erläuterungen

Die örtliche Zuständigkeit Ihrer Elterngeldstelle richtet sich durchgehend nach dem inländischen Wohnsitz Ihres Kindes zum **Zeitpunkt der ersten Antragstellung**.

Die zuständige Elterngeldstelle für den inländischen Wohnsitz kann auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter www.ms.niedersachsen.de oder über www.familienportal.de aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Abschnitten wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen ► vor ◀ der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Bemessungszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen **Netto-Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt (Basiselterngeld). Beim ElterngeldPlus halbiert sich der Höchstbetrag auf monatlich 900 Euro.

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Berücksichtigt werden ausschließlich Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbstständiger Arbeit,
- Gewinneinkünfte
◀ (positiv, negativ
oder Null)

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor Geburt des Kindes bis zur Geburt“ abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z**Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit**

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben jedoch Kalendermonate unberücksichtigt (Ausklammerung), in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (neu § 3 MuSchG 2018) unterlegen war (z. B. privat versicherte Arbeitnehmerinnen),
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte,
- Elterngeld für ein älteres Kind im Zeitraum bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen hat.

Zusätzlich bleiben folgende Kalendermonate außer Acht, sofern ein älteres Kind wie folgt vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurde:

- Falls das ältere Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, werden bis zu seinem 15. Lebensmonat alle Kalendermonate ausgeklammert, in denen Elterngeld beansprucht wurde;
- falls es mindestens acht Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, erfolgt die Ausklammerung bis zum 16. Lebensmonat;
- falls es mindestens zwölf Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, erfolgt die Ausklammerung bis zum 17. Lebensmonat;
- falls es mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, erfolgt die Ausklammerung bis zum 18. Lebensmonat.

Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass diese Regelung bei der Bemessung des Elterngeldes nicht zum Vorteil führt. In solchen Fällen können Sie daher beantragen, dass sämtliche oder auch einzelne Kalendermonate, für die die Ausklammerung vorgesehen ist, doch bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Ein Einkommensverlust liegt aber z.B. **nicht** vor für Zeiten mit

- Entgeltfortzahlung,
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (neu § 16 Abs. 1 MuSchG 2018) – Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind,
- beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.

N**Nichtselbstständige Arbeit****Einkünfte allein aus nichtselbstständiger Arbeit**

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Dies gilt auch, wenn Elterngeld

nicht ab Geburt des Kindes, sondern für einen späteren Zeitraum bezogen wird. Ausfälle von Erwerbseinkommen im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt senken den monatlichen Durchschnittsverdienst und mindern damit das zustehende Elterngeld. Hat die berechnete Person z. B. nur in acht Monaten Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Monaten erzielten Erwerbseinkommens durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind (z. B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien), und **steuerfreie Bezüge** nach §§ 3 ff EStG werden nicht berücksichtigt. Die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber pauschal zu steuernden Einkommensbestandteile (z. B. bei **Minijobs**) werden gesondert berücksichtigt.

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen werden abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf der Grundlage einer Berechnung des lohnsteuerlichen Programmablaufplans,
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und
- Beitragspauschalen für Sozialabgaben, falls die berechnete Person versicherungspflichtig gewesen ist.

Bei der Sozialversicherung können sich durch die Pauschalen, je nach den individuellen Beitragssätzen der berechtigten Person, geringe Unterschiede ergeben. Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig erfüllt, wenn die Versicherungspflicht **einmalig** im maßgeblichen Bemessungszeitraum vorgelegen hat. Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit und für Gewinneinkünfte ermittelt. Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zu Abzügen.

Für den Niedriglohnbereich (**Midijobs**) wird eine besondere Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge vorgenommen (Übergangszone).

Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen** der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. **Korrekturmeldungen** in späteren Monaten werden für die für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Monate berücksichtigt, z. B. wird die nachträgliche Zahlung von laufendem Arbeitslohn (nicht: von sonstigen Bezügen) dem Monat des „Erarbeitens“ zugerechnet.

Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben

Grundlage der Ermittlung der erforderlichen **Abzugsmerkmale** für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen erstellt wurde.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Steuern** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
- der Kirchensteuerpflicht,
- der Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach dem Elterngeldrecht.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für die **Sozialabgaben** sind die **Abzugsmerkmale**

- der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und
- der Arbeitslosenversicherung.

Ändert sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum, ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der **überwiegenden** Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Die danach bestimmten Abzugsmerkmale (z. B. die Steuerklasse) gelten für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und im Bezugszeitraum gleichermaßen.



Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Veranlagungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder aus Land- und Forstwirtschaft ist der letzte abgeschlossene **Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legen. (Im Regelfall das Kalenderjahr vor der Geburt.) Der Nachweis des Bemessungseinkommens erfolgt grundsätzlich anhand des **Einkommensteuerbescheids** für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z. B. Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmen-Überschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung (s. Seite 8 / VI).

Ist im Bemessungszeitraum im Einzelfall kein Steuerbescheid zu erstellen, ist für die Ermittlung der Gewinneinkünfte eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, als Einkommensnachweis vorzulegen. Als Betriebsausgaben werden dann grundsätzlich 25 % der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt. Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Steuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Es besteht das Recht, den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im Veranlagungszeitraum ein **Verschiebetatbestand** vorliegt (s. Rubrik Z). Die Verschiebung erfolgt jedoch nur auf **Antrag**. Maßgeblich ist dann der Veranlagungszeitraum, der dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegt. Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden.

Antragsrecht bei geringen selbstständigen Nebeneinkünften

Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften können gemäß § 2b Absatz 4 BEEG einen Antrag dahingehend stellen, dass für die Bemessung des Elterngeldes allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt maßgeblich ist. Voraussetzung ist, dass die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Kombination aus Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Sofern vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist abweichend vom Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit der Veranlagungszeitraum maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die berechnete Person Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nur im Zwölfmonatszeitraum hat, das im Ergebnis nicht im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich nach der Einkommensart; so sind für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit die Angaben im Steuerbescheid nicht maßgeblich, sondern die Entgeltdaten in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen (s. Rubrik N).

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Für die elterngeldrechtliche **Gewinnermittlung** sind die erzielten positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft maßgeblich.

Hiervon werden in pauschalisierter Form abgesetzt:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Der Beitragspflicht können unterliegen z. B.

- Journalistinnen und Journalisten und Künstlerinnen und Künstler,
- Selbstständige Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher oder Pflegepersonen, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen,
- Selbstständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Hinsichtlich der **pauschalisierten** Ermittlung der **Abzüge** für Steuern und Sozialabgaben wird auf die Ausführungen unter Rubrik N verwiesen.

SO**Sonstige Einnahmen**

Sonstige Einnahmen, wie z. B. das Arbeitslosengeld I oder das Krankengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

Einkommen ► nach ◀ der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 32 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Netto-Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten, für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweis kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Für die Gewinnermittlung genügt ein Verzeichnis der Einnahmen, das mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Als Betriebsausgaben werden 25 Prozent der Einnahmen angesetzt, auf Antrag auch die höheren tatsächlichen Ausgaben.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensteuerunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.

SO**Sonstige Einnahmen**

Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen (s. Nr. 12, Seite 8), werden auf das 300 Euro (zuzgl. evtl. Mehrlingszuschläge) übersteigende Basiselterngeld und das 150 Euro übersteigende ElterngeldPlus angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatsraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommens.

Ausnahme

Eine volle Anrechnung von Einkommensersatzleistungen, deren Bezug erst nach der Geburt beginnt und die aus einem geringeren Einkommen als dem durchschnittlichen für die Berechnung des Elterngeldes herangezogenen Einkommens berechnet werden, unterbleibt (§ 3 Abs. 1 Satz 4 BEEG). In diesen Fällen ist ein Teil des Elterngeldes von der Anrechnung freigestellt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.